

Brennpunkt

Neuerungen 2015

Wichtige Informationen für Sie als Unternehmer und Ihr Unternehmen

München, den 12.05.2015

Anlässlich weiterer Änderungen durch den Steuergesetzgeber und Rechtsprechungsänderungen wollen wir Sie nachfolgend über für Sie wichtige Themen informieren:

1. Zuordnungsentscheidung für Wirtschaftsgüter bis 31.05.2015

Nur bei einer Zuordnung zum Unternehmensvermögen ist der Vorsteuerabzug und in späteren Jahren gegebenenfalls eine Vorsteuerkorrektur möglich. Nach der Rechtsprechung des BFH muss diese Zuordnungsentscheidung bis spätestens zum 31.05. des Folgejahres erfolgt sein. Diese Frist ist nicht verlängerbar.

Betroffen von der Rechtsprechung sind insbesondere die Unternehmer, bei denen sich die Zuordnungsentscheidung für ein einheitliches Wirtschaftsgut (z.B. Kraftfahrzeug, Gebäude), das im Jahr 2014 angeschafft wurde, im Falle eines Wahlrechts, also einer Verwendung für unternehmerische als auch für unternehmensfremde Zwecke, nicht aus den abgegebenen Umsatzsteuer-Voranmeldungen ergibt. Betroffen von dieser Regelung zur Zuordnungsentscheidung sind auch die Immobilieneigentümer, die umsatzsteuerpflichtig vermieten.

Wir empfehlen dringend die Zuordnungsentscheidung dem Finanzamt schriftlich mitzuteilen, denn es besteht dafür eine faktische Frist bis zu dem angegebenen Datum. Mit dem Schreiben vom 02.01.2014 hat das BMF verfügt, dass die dargestellten Grundsätze zwar in allen offenen Fällen gelten. Da es aber nicht beanstandet wird, wenn der Unternehmer die Grundsätze erst für Leistungen anwendet, die nach dem 31.12.2013 bezogen werden, besteht erstmals für den Veranlagungszeitraum 2014 das Erfordernis, die Zuordnungsentscheidung bis zum 31.05.2015 an die Finanzverwaltung mitzuteilen.

Sollte die Frist versäumt werden, ist eine Zuordnung zum Unternehmensvermögen und damit der Vorsteuerabzug sowie gegebenenfalls in späteren Jahren eine Vorsteuerkorrektur nicht mehr möglich.

Sollten Sie solche Wirtschaftsgüter im Jahr 2014 angeschafft haben, bitten wir um zeitnahe Mitteilung, damit wir die entsprechenden Schritte für Sie vornehmen können.

2. Umsatzsteuerliche Organschaft

Da das Thema „umsatzsteuerliche Organschaft“ in letzter Zeit von der Rechtsprechung wie auch durch die Finanzverwaltung immer häufiger aufgegriffen wird, möchten wir Sie über die wichtigsten Punkte kurz informieren.

Grundsatz

Aus umsatzsteuerlicher Sicht kann ein Unternehmer lediglich ein Unternehmen innehaben. Umsatzsteuerlich wird auf die Person und nicht auf die Anzahl der verschiedenen Tätigkeiten abgestellt. In der Konstellation der Organschaft werden Unternehmen umsatzsteuerlich unter dem „Dach“ eines einzigen Unternehmens (Organträger) zusammengefasst.

Voraussetzungen der Organschaft

Eine Organschaft besteht nur zwischen einem **Unternehmer** (natürliche Person, Personengesellschaft oder juristische Person) **als Organträger** und einer juristischen Person (in der Regel AG oder GmbH) als Organgesellschaft.

Liegen die Voraussetzungen der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft vor, besteht für den Unternehmer kein Wahlrecht.

Die **Organgesellschaft** muss nach dem Gesamtbild der Verhältnisse in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert sein, d.h. der Organträger muss Mehrheitsgesellschafter der Organgesellschaft sein, muss durch personelle Maßnahmen sicherstellen, dass sein Wille auch im operativen Bereich umgesetzt wird und die Geschäftstätigkeit der Organgesellschaft muss die Geschäftstätigkeit des Organträgers zumindest unterstützen.

Rechtsfolgen der Organschaft

Die Organschaft im Umsatzsteuerrecht führt dazu, dass die **Organgesellschaft nicht selbstständig tätig** ist und somit keine Unternehmereigenschaft entfaltet. Sämtliche umsatzsteuerliche Rechte und Pflichten, die sich für einen Unternehmer ergeben, werden von dem Organträger wahrgenommen.

Steuerschuldner der Umsatzsteuer im Organkreis ist damit grundsätzlich immer der Organträger.

Die **Umsätze des gesamten Organkreises** sind in einer einheitlichen Umsatzsteuer-Voranmeldung und einer einheitlichen Umsatzsteuerjahreserklärung zusammenzufassen. Die Umsatzsteuererklärungen sind bei dem Finanzamt des Organträgers einzureichen.

Da die Organgesellschaft nur unselbstständiger Bestandteil des Unternehmens des Organträgers ist, kann zwischen dem Organträger und der Organgesellschaft (z.B. für Intercompany Rechnungen) kein steuerbarer Umsatz vorliegen. Leistungen werden ausschließlich im Rahmen von nicht steuerbaren Innenumsätzen erbracht. Wird in einer „Rechnung“ eine Umsatzsteuer dennoch gesondert ausgewiesen, wird die ausgewiesene Umsatzsteuer ausnahmsweise nicht geschuldet.

Beginn und Ende der Organschaft

Bei der umsatzsteuerlichen Organschaft gibt es **keine zeitlichen Beschränkungen**. Eine Organschaft liegt zwingend ab dem Zeitpunkt vor, an dem alle drei vorgenannten Eingliederungsvoraussetzungen erstmals gleichzeitig vorliegen.

Die umsatzsteuerliche Organschaft ist nicht an volle Kalenderjahre oder Voranmeldungszeiträume gebunden

Das **Organschaftsverhältnis ist beendet**, wenn alle drei Eingliederungsvoraussetzungen nicht mehr gleichzeitig vorliegen.

Sollte Ihre Planung die Aufnahme von weiteren Tätigkeiten beinhalten, sprechen Sie uns bitte vorher an, damit wir die entsprechenden Gestaltungen, Vorkehrungen und Rechtsfolgen gemeinsam erörtern können.

3. Sozialversicherungspflicht von Gesellschafter-Geschäftsführern

Die neue Rechtsprechung des Bundessozialgerichts („BSG“) zur Sozialversicherungspflicht von Gesellschafter-Geschäftsführern wird von den Sozialversicherungsträgern konsequent umgesetzt. Minderheitsgesellschafter (Beteiligungsquote < 50%) werden regelmäßig als abhängige Beschäftigte eingestuft und sind somit sozialversicherungspflichtig.

Das Bundessozialgericht hat mit zwei Entscheidungen (BSG, Urt. v 29.08.2012, B 12 KR 25/10 R; Urt. V. 29.08.2012, B 12 R 14/10 R) seine bisherige Rechtsprechung zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von Gesellschafter-Geschäftsführern geändert.

Nach der früheren Rechtsprechung des BSG war eine abhängige Beschäftigung eines Gesellschafter-Geschäftsführers zu verneinen, wenn zwar dessen gesellschaftsrechtliche Stellung allein einen bestimmten Einfluss auf die Gesellschaft nicht ermöglicht, er einen solchen Einfluss aber auf anderer Weise tatsächlich nehmen kann. Wesentliche Argumente für eine selbstständige Tätigkeit waren danach u.a.:

- Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot (§ 181 BGB)
- Übernahme von unternehmerischem Risiko durch gewährte Bürgschaften
- Branchenkenntnis
- Verzicht auf Weisungsbefugnisse durch die jeweiligen Gesellschafter bzw. deren tatsächliche Nichtausübung.

Entscheidend waren damit die tatsächlichen Verhältnissen und erst nachrangig die rechtliche Situation (Satzung/Gesellschaftsvertrag).

Mit den vorstehend zitierten Urteilen ist das BSG von dieser Auffassung abgerückt. Es hat in den zu beurteilenden Fällen eine abhängige Beschäftigung angenommen, weil die Gesellschafter-Geschäftsführer ihnen nicht genehme Entscheidungen der Gesellschafter nicht hätten verhindern können.

Im Ergebnis führt die Rechtsprechungsänderung nunmehr dazu, dass nahezu ausschließlich auf die Beteiligungsverhältnisse bzw. auf die konkrete Ausgestaltung der Gesellschafterrechte in der Satzung/Gesellschaftsvertrag abzustellen ist:

Erfolgen die Beschlüsse der Gesellschafter nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und richtet sich dabei das Stimmrecht des einzelnen Gesellschafters nach der Höhe seiner Geschäftsanteile, hat ein Gesellschafter-Geschäftsführer, der mindestens über 50 % des Stammkapitals verfügt, grundsätzlich einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschicke der GmbH. Dies trifft auch auf einen Gesellschafter-Geschäftsführer zu, der zwar über weniger als 50 % des Stammkapitals verfügt, aber aufgrund besonderer Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag sämtliche Beschlüsse der anderen Gesellschafter verhindern kann. Eine nur eingeschränkte Sperrminorität, die nicht auf alle Angelegenheiten der Gesellschaft Anwendung findet, schließt ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis hingegen nicht von vornherein aus.

Eine Nacherhebung der Sozialversicherungsbeiträge kann kostspielig werden.

Wir empfehlen daher allen Gesellschafter-Geschäftsführern mit Beteiligungsquoten unter 50 %, die konkreten Satzungsregelungen zur Sperrminorität überprüfen zu lassen und den Gesellschaftsvertrag ggf. zu ändern. Rechtssicherheit kann auch durch die Durchführung eines sog. Statusfeststellungsverfahrens gewonnen werden.

Sprechen Sie uns an, wir helfen Ihnen gerne auch bei dieser Fragestellung.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Oehmann
Steuerberater



Michael Brunner
Steuerberater Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht



BO Brunner Oehmann Partnerschaft Steuerberater, Rechtsanwalt
Erika-Mann-Straße 21, 80636 München · Tel.: +49 (0)89 41 96 95-0
Fax: +49 (0)89 41 96 95-22 · info@bo-partner.de · www.bo-partner.de